



**Bekanntmachung der Gemeinde Twist
über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Kommunal- und Direktwahlen am 13.09.2026 und
einer eventuell durchzuführenden Stichwahl am 27.09.2026**

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen sowie zur Direktwahl der Landrätin/des Landrats und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die Gemeinde Twist kann in der Zeit **vom 24. August 2026 bis 28. August 2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der **Gemeinde Twist, Bürgerbüro, Zimmer-Nr. 0.04, Flensbergstraße 7, 49767 Twist**, von den wahlberechtigten Personen eingesehen werden.

Der Ort der Einsichtnahme ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Personen erreichbar.

Das Recht der Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs gem. § 46 NKWG verwendet werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. August 2026** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann sein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis in Anspruch nehmen und ggf. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.
3. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können von jeder/jedem Wahlberechtigten oder einer von ihr/ihm beauftragten Person innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 28. August 2026 bis 12.30 Uhr** bei der **Gemeinde Twist, Bürgerbüro, Zimmer-Nr. 0.04, Flensbergstraße 7, 49767 Twist**, schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
4. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.**
Inhaber von Wahlscheinen können nur durch **Briefwahl** wählen.
5. Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bis zum **11. September 2026, 13.00 Uhr**, bei der **Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist**, beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch **Telefax (05936/9330-44)**, **E-Mail (wahlen@twist-emsland.de)** oder die **Nutzung des elektronischen Antragsformulars (www.twist-emsland.de)** gewahrt.

Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie wegen einer **plötzlichen Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Die beantragende Person muss Familienamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z. B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl (12.09.2026), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können
 - a) bei verbundenen Wahlen **nur durch Briefwahl** wählen
 - b) bei der einzelnen Direktwahl oder einer Stichwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes **oder** durch Briefwahl wählen.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- die amtlichen Stimmzettel der Wahlen, für welche die Person wahlberechtigt ist
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene **weiße Stimmzettelumschlag** mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen **weißen Wahlschein** im verschlossenen **roten Wahlbrief** an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle so rechtzeitig übersandt werden, dass der Wahlbrief dort bis **spätestens 13. September 2026, 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde Twist ab, wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl vor Ort auszuüben.

49767 Twist, den 10. August 2026

Gemeinde Twist

Der Gemeindewahlleiter
Reiners